

Entwurf

Zuwendungsvertrag

Die Landeshauptstadt Magdeburg.
Julius-Bremer-Straße 10.
39104 Magdeburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch den Beigeordneten für Wirtschaft,
Tourismus und regionale Zusammenarbeit
Herrn Rainer Nitsche
(*Zuwendungsnehmer*)

und

die Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Franz-Ulrich Keindorff
(*Zuwendungsgeber*)

vereinbaren den folgenden Zuwendungsvertrag:

Präambel

Das Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee ist das letzte betriebsfähige 2-Schwimmerhebewerk Europas, ein einmaliges Denkmal der Industriekultur und Technikgeschichte von internationaler Bedeutung.

Erbaut in den 30`er Jahren des letzten Jahrhunderts erfüllte das Hebewerk ohne größere Störungen seinen Zweck. Nach Inbetriebnahme der benachbarten neuen Sparschleuse Rothensee als Teil des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg wurde die Wirtschaftlichkeit eines Parallelbetriebes untersucht und im Ergebnis durch Erlass des Bundesverkehrsministeriums die Stilllegung des Schiffshebewerks ab 01. Januar 2006 verfügt.

Unterstützt von 56.000 Unterschriften gegen eine Stilllegung und begleitet von weiteren Protest- und Solidaritätsaktionen wurde seitens der Landeshauptstadt Magdeburg gemeinsam mit der Region, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Förderverein Technische Denkmale Sachsen-Anhalt e.V. und weiteren Akteuren kontinuierlich an einer tragfähigen Lösung für den Weiterbetrieb der Anlage gearbeitet.

Nach erfolgreichen Verhandlungen mit dem Bundesverkehrsministerium soll das Schiffshebewerk In Magdeburg-Rothensee nunmehr nach einer sechs jährigen Stilllegungsphase wieder für eine saisonale touristische Nutzung in Betrieb genommen werden und - soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist – solange als möglich in Betrieb bleiben.

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Zuwendungsnehmer betreibt in Magdeburg-Rothensee auf Grundlage einer zunächst bis zum 14. Juni 2022 befristeten Nutzungsvereinbarung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Magdeburg das dortige im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehende Schiffshebewerk als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die „Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee Anstalt des öffentlichen Rechts der Landeshauptstadt Magdeburg“ ist eine unselbständige Einrichtung der Stadt.
- (2) Zweck der unselbständigen Einrichtung ist das Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee als technisches Denkmal für die Benutzer in funktionierendem Betrieb erlebbar zu machen. Die Landeshauptstadt Magdeburg fördert die Wiederinbetriebnahme und den sicheren Weiterbetrieb des Schiffshebewerkes sowie seine Erhaltung in einem denkmalgerechten, funktionsfähigen Zustand finanziell und personell durch ihre Anstalt. Zu den Aufgaben der Anstalt gehören neben der Erhaltung des Schiffshebewerkes als funktionsfähiges technisches Denkmal insbesondere:
 - a) Die Wiederinbetriebnahme des Schiffshebewerks Magdeburg-Rothensee.
 - b) Die Sicherstellung des laufenden Betriebs des Schiffshebewerks bis zum 14. Juni.2022.
 - c) Die Gewährleistung der allen Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung gerecht werdenden sicheren Nutzung der Land- und Wasserflächen, der Betriebsgebäude und der Anlagen.

- d) Der Schutz von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen sowie der Gewässer und des Bodens vor wasser- und bodengefährdenden Stoffen, die durch den Betrieb der Anlage oder durch deren Benutzung entstehen.
- e) Die Herstellung des vertrags- und denkmalgerechten Zustands der Nutzflächen und des Schiffshebewerkes bei Vertragsende unter Vorlage der Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde für den Endzustand des Hebewerks.

§ 2 Zuwendung

- (1) Zur Förderung der unselbständigen Einrichtung gewährt der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger für die Jahre 2013 – 2022 einen jährlichen zweckgebundenen Zuschuss. Zusätzlich gewährt der Zuwendungsgeber für die Inbetriebnahme des Schiffshebewerkes Rothensee einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 Euro, der mit der jährlichen Zuwendung für das Jahr 2013 überwiesen wird.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Zuwendung nur zur Deckung von Kosten bestimmt ist, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich sind.

§ 3 Höhe der Zuwendung

- (1) Die jährliche Zuwendung des Zuwendungsgebers beträgt 5.000,00 EUR.
- (2) Die Zuwendung wird erstmals 2013 gezahlt und ist zum 1. April eines jeden Jahres fällig. Der einmalige Zuschuss in Höhe von 10.000,00 Euro wird mit der jährlichen Zuwendung für das Jahr 2013 überwiesen. Sie ist auf das Konto der Zuwendungsempfängerin bei der Stadtsparkasse Magdeburg, BLZ: 810 532 72, Kontonummer: 14 000 101, zu überwiesen.

§ 4 Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber jeweils jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr, spätestens zum 1. April eines jeden Jahres, einen Jahresbericht in schriftlicher Form zuzuleiten. Der Bericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für den Schiffshebewerksbetrieb
- b) Aufstellung der Ausgaben für investive Maßnahmen
- c) Perspektiven für den weiteren Betrieb

§ 5

Berichtspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen, wenn für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

§ 6

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Zuwendungsvertrag endet am 14. Juni 2022.
- (2) Darüber hinaus endet der Zuwendungsvertrag – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit der Stilllegung des Schiffshebewerkes.
- (3) Der Zuwendungsgeber ist jederzeit aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Kündigung hat sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu erfolgen.
- (4) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind und/oder Haushaltsmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwaige rechtsunwirksame Regelung durch eine neue zulässige Regelung zu ersetzen, wobei der gewollte rechtliche und wirtschaftliche Zweck der unzulässigen Vertragsbestimmung möglichst erreicht werden soll.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich ebenfalls, eventuelle Regelungslücken entsprechend dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck des Vertrages zu schließen.

§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Der Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt, davon erhält jede Vertragspartei eine Ausfertigung.
- (2) Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Magdeburg.

Barleben, den

Magdeburg, den

.....
Gemeinde Barleben

.....
Landeshauptstadt Magdeburg